

Der Bürgermeister

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid**  
Frau Kristina Reuber, Tel. 3652-241

**TOP: Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2017**

Beschlussvorlage Nr. 191/2016

Produkt: 120 010 050 Abwicklung Straßenreinigungsgebühren

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	öffentlich	22.11.2016
Hauptausschuss	öffentlich	28.11.2016
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	12.12.2016

**Finanzielle Auswirkungen?**

ja

nein

investiv     konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Durch die Gebührenkalkulation werden die kalkulierten Kosten des STL in Höhe von 2.568 T€ wie folgt gedeckt: 1.965 T€ Gebühreneinnahmen, 268 T€ städtischer Anteil, 10 T€ Erträge und 326 T€ Vortrag Überdeckungen der Jahre 2014 und 2015.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:     nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig:        /        /

Laufend:        /        /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 77 (2) Gemeindeordnung NRW, § 6 (1) Kommunalabgabengesetz NRW, § 3 (1) Straßenreinigungsgesetz NRW

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage vorliegende 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2017 erlassen.

**Begründung:**

**A Allgemein**

Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen, bei klassifizierten Straßen jedoch nur innerhalb der Orts-Durchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern übertragen ist. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege sowie den Winterdienst.

Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der zurzeit gültigen Satzung über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 09.12.2015 (Straßenreinigungssatzung).

**B Änderungen der Straßenreinigungsgebühren**

Für das Jahr 2017 ergibt sich im Vergleich zum Jahr 2016 eine Senkung der Straßenreinigungsgebühr um 16,5 Prozent, die sich in den einzelnen Reinigungsklassen unterschiedlich auswirkt. Die Änderungen der einzelnen Gebührensätze werden in der Anlage 1 gegenübergestellt.

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2017 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten D bis J, erläutert.

**C Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1)**

Das Straßenreinigungsverzeichnis der Straßenreinigungssatzung sollte wie folgt geändert werden:

Die Nottebohmstraße und die Wefelsholer Straße sind zurzeit der Reinigungsklasse V (Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt und Reinigung der Gehwege durch die Eigentümer jeweils 14-täglich) zugeordnet. Im Zuge der Überprüfung des Straßenreinigungsverzeichnisses ist festzustellen, dass beide Straßen im Laufe der letzten Jahre durch die Ansiedlung von Industriebetrieben an Verkehrsbedeutung zugenommen haben. Die Straßen dienen in den genannten Bereichen nicht mehr dem Anliegerverkehr, sondern sind dem innerörtlichen Verkehr zuzuordnen. Es wird daher vorgeschlagen, den gesamten Straßenzug der Nottebohmstraße sowie den Teil der Wefelsholer Straße von Nottebohmstraße bis Hausnummer 34 zukünftig der Reinigungsklasse II (Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt und Reinigung der Gehwege durch die Eigentümer jeweils wöchentlich) zuzuordnen.

Der Duisbergweg wurde in Christine-Schnur-Weg umbenannt.

Die Änderungen des Straßenverzeichnisses sind in der Anlage 1 zusammengefasst aufgeführt.

Zur Vereinfachung der Darstellung werden die in den nachfolgenden Abschnitten genannten Beträge in gerundeten tausender Zahlen aufgeführt. Die genauen Beträge sind den Anlagen zu entnehmen.
---

### **D Kosten und Erträge der Straßenreinigung für 2016**

Für das Jahr 2017 werden Kosten von insgesamt 2.243 T€ erwartet. Abzüglich der kalkulierten Erträge wird ein zu deckender Betrag von 2.233 T€ erwartet. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Abschnitt E: <u>Vortrag Überdeckung aus 2014 (50 %)</u>	173 T€
- davon 25 T€ Unterdeckung Kehrichtreinigung	
- davon 198 T€ Überdeckung Winterdienst	
<u>Vortrag Überdeckung aus 2015 (1/3)</u>	152 T€
- davon 49 T€ Unterdeckung Kehrichtreinigung	
- davon 201 T€ Überdeckung Winterdienst	
- Abschnitt F: Kosten für die Kehrichtreinigung 2017	1.133 T€
- Kosten für den Winterdienst 2017	1.435 T€
- Erträge 2017	-10 T€
(je 50 % entfallen auf Kehrichtreinigung und Winterdienst)	

Zur Ermittlung der über Gebühren zu finanzierenden Kosten für das Jahr 2017 wird von den genannten Beträgen der von der Stadt zu tragende öffentliche Anteil abgezogen. Die Erläuterungen folgen im Abschnitt G.

#### **Hinweise:**

- Für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens wurde der vom Fachdienst für Finanzen, Steuern und Beteiligungen festgesetzte Satz von 6,45 % zugrunde gelegt.
- Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Zahlenkomprimierung und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

### **E Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren**

Gemäß § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sind Kostenüberdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden vier Jahre auszugleichen und Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Sie können wahlweise in einer Summe ausgeglichen oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

Für das Jahr 2014 wurde gemäß Abschluss nach KAG im Ergebnis eine Überdeckung in Höhe von insgesamt 346 T€ festgestellt. Dieser Betrag setzt sich aus einer Unterdeckung im Bereich der Kehrichtreinigung von 49 T€ und einer Überdeckung im Bereich des Winterdienstes von 395 T€ zusammen. Für die Kalkulation 2017 wird die Hälfte der Überdeckung in Höhe von 173 T€ berücksichtigt.

Für das Jahr 2015 errechnet sich eine Überdeckung in Höhe von 459 T€, die sich aus einer Unterdeckung von 146 T€ im Bereich der Kehrichtreinigung und einer Überdeckung im Bereich des Winterdienstes von 604 T€ zusammensetzt. Für die Kalkulation 2017 wird ein Drittel des Betrages in Höhe von 152 T€ verwendet.

### **F Kosten für die Kehrichtreinigung und den Winterdienst**

In der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren werden die durchschnittlichen Kosten der vergangenen fünf Jahre (2011 - 2015) berücksichtigt. Auf diese Weise soll insbesondere bei der Ermittlung der Winterdienstkosten den starken Schwankungen der Lüdenscheider Winter Rechnung getragen werden. Extreme und lange Winter können zu Reduzierungen der Aufwendungen im Bereich der Kehrichtreinigung führen, da in den Monaten mit erforderlichem Winterdienst keine Reinigung der Straßen erfolgt. Hinzu kommen die tariflichen Personalkostensteigerungen für 2016 und 2017 sowie Preissteigerungen im allgemeinen Kostenbereich von jeweils 1,5 % p. a.

Für das Jahr 2017 ergeben sich so voraussichtliche Kosten für die manuelle und maschinelle Reinigung von 1.133 T€. Abzüglich der Erträge z. B. für den Verkauf von Reinigungsgeräten sowie Zinsen von 5 T€ verbleiben Kosten der Kehrichtreinigung von 1.128 T€. Zu diesem Betrag sind 50 Prozent der Unterdeckung aus 2014 hinzuzurechnen, was einem Betrag von 24 T€ entspricht. Zuzüglich einem Drittel der Unterdeckung aus dem Jahr 2015 von 49 T€ betragen die Kosten im Ergebnis für den Bereich der Kehrichtreinigung somit insgesamt 1.201 T€.

Im Bereich des Winterdienstes errechnen sich für das Jahr 2017 voraussichtliche Winterdienstkosten von rd. 1.435 T€. Abzüglich der Erträge z. B. für Anlagenabgänge in Höhe von rd. 5 T€ verbleiben Winterdienstkosten von 1.430 T€. Abzüglich der anteiligen Überdeckungen in Höhe von 198 T€ aus dem Jahr 2014 und 201 T€ aus dem Jahr 2015 ergeben sich in der Summe Kosten im Bereich des Winterdienstes in Höhe von insgesamt 1.031 T€.

Insgesamt errechnet sich für die Kehrichtreinigung und für den Winterdienst ein zu deckender Betrag von 2.232 T€.

### **G Gemeindeanteil (Anlage 2)**

Von den Kosten der Straßenreinigung ist ein Kostenanteil als städtischer Eigenanteil zu berücksichtigen. Die übrigen Kosten sind über die Straßenreinigungsgebühren zu decken. Die Bestimmung dieses städtischen Anteils liegt im Ermessen der Stadt. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die Interessen der Allgemeinheit und das Interesse des Einzelnen an Straßenreinigungsleistungen abzuwägen. Nur in dem Maße, wie ein allgemeines Interesse an der Reinigung besteht, sollten Mittel aus dem allgemeinen Haushalt verwendet werden. Dabei wird in der Fachliteratur ein städtischer Eigenanteil von mindestens 10 % als erforderlich angesehen, den die Stadt nicht über Gebühren finanzieren kann.

Zur Festlegung des städtischen Anteils wurden die Straßen in Lüdenscheid in vier Kategorien unterteilt und jeder Straßenkategorie ein bestimmter Anteil öffentliches Interesse zugeordnet. Der Berechnungsweg ist in der Anlage 2 aufgezeigt. Auf diese Weise wurde für 2017 ein städtischer Eigenanteil von insgesamt 12 % ermittelt. Dieser Kostenanteil wird bei der Ermittlung der Gebührensätze pauschal in allen Reinigungsklassen gleichermaßen berücksichtigt und macht gemäß der für 2017 kalkulierten Kosten 268 T€ aus. Somit verbleiben umlagefähige Kosten von 1.965 T€.

### **H Gebühreneinnahmen**

Würden die Gebührensätze des Jahres 2016 unverändert bestehen bleiben, wären für 2017 2.353 T€ an Gebühreneinnahmen zu erwarten. Die Berechnung der voraussichtlichen Gebühreneinnahmen berücksichtigt bereits die genannten Änderungen, die sich zum 01.01.2017 im Straßenverzeichnis ergeben.

Die so kalkulierten Einnahmen liegen um 389 T€ über den umlagefähigen Kosten von 1.965 T€, die über Gebühren zu decken sind.

### **I Verteilerschlüssel (Anlage 3)**

Zu ermitteln sind die Gebührensätze, die pro Frontmeter Straßenlänge pro Jahr zu entrichten sind. Hierfür sind die Kosten der Kehrichtreinigung und des Winterdienstes getrennt voneinander und nach verschiedenen Maßstäben (z. B. Reinigungshäufigkeit) auf die Reinigungsklassen aufzuteilen.

Für das Jahr 2017 betragen die umlagefähigen Kosten insgesamt 1.965 T€. Davon entfallen 54 % bzw. 1.201 T€ auf die Kehrichtreinigung und 46 % bzw. 1.031 T€ auf den Winterdienst.

Die folgende Berechnung ergibt sich aus Anlage 3.

#### Ermittlung der Gebührensätze für die Kehrichtreinigung - Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 1

Zur Verteilung der Kosten für die Kehrichtreinigung wurden die Reinigungsklassen entsprechend der jeweiligen Reinigungshäufigkeit und des Reinigungsaufwandes bei der Kehrichtreinigung bewertet (Spalte (c)). Dabei wird etwa der Reinigungsklasse I mit 7-mal wöchentlicher Reinigung und einem üblichen Aufwand der Faktor 7 zugeteilt. In den Reinigungsklassen VII und IX wird hingegen keine Kehrichtreinigung durch die Stadt durchgeführt, so dass diese mit dem Faktor 0 bewertet werden.

Der über Gebühren zu finanzierende Kostenanteil in Höhe von 1.057 T€, der auf die Kehrichtreinigung entfällt, wird nach diesem Verhältnis auf die Reinigungsklassen verteilt. Spalte (e) enthält die Summe der Gebühren, die sich in der jeweiligen Reinigungsklasse pro Jahr für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter ergeben.

Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Frontmeter in einer Reinigungsklasse (Spalte (f)).

#### Ermittlung der Gebührensätze für den Winterdienst - Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 2

Die umlagefähigen Winterdienstkosten belaufen sich auf 908 T€. Zur Verteilung dieser Kosten wurde auch hier ein Verhältnis gebildet, in welchem die Gebührensätze der einzelnen Reinigungsklassen zueinander stehen sollen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Lüdenscheider Straßen bezüglich des Winterdienstes nach einer Prioritätenliste bedient werden, die sich aus der Verkehrsbedeutung und der Verkehrssicherheit ergibt. Die Straßen der Reinigungsklassen wurden daher nach der Winterdienstpriorität in Stufen eingeteilt. Am häufigsten erfolgt der Winterdienst im Innenstadtbereich, so dass die Klasse I den Faktor 3 erhält. Anliegerstraßen mit geringer Verkehrsbedeutung erhalten den Faktor 1. Straßen der Reinigungsklasse IX, in denen kein Winterdienst durch die Stadt erfolgt, werden mit dem Faktor 0 bewertet (Spalte (i)).

Nach diesem Verhältnis werden die über Gebühren zu finanzierenden Kosten des Winterdienstes auf die Reinigungsklassen verteilt. Man erhält in Spalte (k) die Gebühren, die in der jeweiligen Reinigungsklasse für das Jahr 2017 für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter zu entrichten sind. Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse (h) geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Reinigungsklasse (Spalte (l)).

#### Ermittlung der Gesamtgebühr - Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 3

Addiert man innerhalb einer Reinigungsklasse jeweils die gerade ermittelten Gebührensätze für die Kehrichtreinigung (Spalte (f)) und den Winterdienst (Spalte (l)), so erhält man die Jahresgebühr, die in einer Reinigungsklasse pro Frontmeter Straßenlänge zu entrichten ist.

### **J Kalkulation**

Für das Jahr 2017 ergibt sich die folgende Kalkulation im Überblick:

<b>Kalkulation</b>	<b>2016</b> in T€	<b>2017</b> in T€
<b>Kosten Kehrichtreinigung</b>		
Reinigung manuell/maschinell	1.049	1.133
Erträge	-5	-5
Kostenüberdeckung 2012 (1/3)	-54	-
Kostenunterdeckung 2014 (50%)	-	24
Kostenunterdeckung 2015 (1/3)	-	48
<b><u>Summe Kosten Kehrichtreinigung</u></b>	<b><u>990</u></b>	<b><u>1.201</u></b>
<b>Kosten Winterdienst</b>		
Winterdienst	1.789	1.435
Erträge	-5	-5
Kostenüberdeckung 2012 (1/3)	-115	-
Kostenüberdeckung 2014 (50%)	-	-198
Kostenüberdeckung 2015 (1/3)	-	-201
<b><u>Summe Kosten Winterdienst</u></b>	<b><u>1.670</u></b>	<b><u>1.031</u></b>
<b><u>Gesamtsumme Kosten (zu deckender Betrag)</u></b>	<b><u>2.660</u></b>	<b><u>2.232</u></b>
- davon städtischer Anteil (12 Prozent)	319	268
- davon Gebührenanteil	2.340	1.965
Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen Vorjahr	2.706	2.353
Saldo	366	389
<b>Gebührenveränderung in Prozent</b>	<b>-13,5 %</b>	<b>-16,5 %</b>

### **K Zusammenfassung**

Im Ergebnis liegen die Gebühreneinnahmen bei unveränderten Gebührensätzen um rd. 389 T€ über dem Betrag, der in 2017 über Gebühren zu decken ist, sodass die Straßenreinigungsgebühren durchschnittlich um 16,5 % zu senken sind. Für Straßen der einzelnen Reinigungsklassen fällt die Gebührenveränderung unterschiedlich aus. Die folgenden Übersichten zeigen die Jahresgebühren der Jahre 2016 und 2017 sowie die Reinigungsleistungen in den verschiedenen Reinigungsklassen im Überblick:

Reinigungs-Klasse	Jahresgebühr pro Meter Straßenfrontlänge in 2016 in Euro	Jahresgebühr pro Meter Straßenfrontlänge in 2017 in Euro	Veränderung in Euro
I	29,01	29,71	0,70
II	8,85	7,14	-1,71
III	11,71	10,59	-1,12
IV	5,86	5,30	-0,56
V	4,43	3,57	-0,86
VI	4,43	3,57	-0,86
VII	3,00	1,84	-1,16
VIII	18,93	18,43	-0,50
IX	0,00	0,00	0,00

Reinigungs-kategorie und Verkehrsbedeutung	Reinigungspflichten und -häufigkeiten
I Fußgänger-geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils werktäglich einmal und werktäglich samstags zweimal.
II innerörtlicher Verkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
III überörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich zweimal.
IV Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
V Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VI Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Gehwege vierzehntäglich.
VII Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VIII innerörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils zweimal wöchentlich.
IX Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (einschließlich der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation und der Satzungsänderung zugestimmt.

Die 12. Änderungssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigefügt.

Lüdenscheid, den 03.11.2016

gez. Dieter Dzewas

Dieter Dzewas

## Anlagen